Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Bereich Klima und Energie
Neuenfelder Str. 19, D - 21109 Hamburg

Per Mail an
gbk@bnetza.de

[redacted]

Neuenfelder Str. 19
D - 21109 Hamburg

[redacted]

[redacted]

Hamburg, den 25. Februar 2026

Betreff: Hamburger Stellungnahme zu den Netzentgelten für Elektrolyseure und zum Sachstandspapier im Rahmen des AgNes Prozesses (Orientierungspunkte Speichernetzentgelte; GBK-25-01-1#3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns noch mal herzlich für die umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des AgNes-Prozesses bedanken. Zu den Orientierungspunkten zu Speichernetzentgelten möchten wir folgende Anmerkungen mitgeben:

1. Speicher

Wir unterstützen ausdrücklich die Bestrebungen, ein eigenes maßgeschneidertes Netzentgelt für Speicher einzuführen. Dies wird deren Bedeutung für die Netze, aber auch für das gesamte Stromsystem gerecht. Besondere Bedeutung hat dabei die geplante Saldierung, die sowohl den netzdienlichen Betrieb als auch Investitionen in Speicher unterstützt. Die diskutierte Festlegung eines Kapazitätsentgelts, das nach der installierten Leistung gemessen wird, erscheint dabei eine einfache und bürokratiearme Lösung. Grundsätzlich sollten auch die Betreiber von Multi-Use-Speichern die Wahlfreiheit haben, ob sie ihren Speicher nach diesem Modell über einen eigenen Zähler abrechnen oder mit den übrigen Erzeugern und Verbrauchern zusammen über den Netzanschluss abrechnen wollen.

Mit Sorgen betrachten wir allerdings die Reaktionen aus der Speicherbranche auf öffentliche Äußerungen der BNetzA hinsichtlich der Frage des Bestandschutzes bzw. der Bindungswirkung der aktuellen, gesetzlich geregelten Netzentgeltbefreiungen für Speicher. Die mit Verweis auf die nun bestehende Regelungskompetenz der BNetzA getätigten Aussagen, dass hier für Vorhaben, die bereits in den vergangenen Jahren umgesetzt wurden, vor allem für Vorhaben, die in den kommenden Jahren noch zur Umsetzung anstehen, grundsätzlich kein Bestandsschutz bestünde, haben nachvollziehbar zu einer erheblichen Verunsicherung der beteiligten Unternehmen und Finanzierer geführt. Während wir die grundsätzliche Rechtsauffassung der BNetzA hier nicht in Frage stellen wollen, möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass die für den Speicherhochlauf erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit dadurch stark gefährdet wird.

Wir möchten der BNetzA daher nahelegen, in der zukünftigen Kommunikation den im ersten Absatz genannten Ansatz der geplanten bilanziellen Saldierung noch stärker zu betonen. Nach unserem Dafürhalten dürfte dieser bei einer netzdienlichen Fahrweise der Speicher gegenüber dem Status Quo *de facto* zu einer ähnlichen Netzentgeltbelastung führen. Hierauf im Rahmen des Möglichen hinzuweisen, dürfte zu einer entsprechenden Beruhigung der Beteiligten beitragen.

2. Elektrolyseure

Die Orientierungspunkte der Bundesnetzagentur stellen Elektrolyseure im Stromsystem als Verbraucher dar und leiten daraus ab, dass eine physikalische Saldierung – wie bei elektrischen Speichern über Entnahme und Rückeinspeisung – nicht anknüpfen könne. Gleichzeitig wird ausdrücklich gefragt, ob zur Gleichbehandlung mit Speichern eine virtuelle Saldierung in Höhe eines typischen Wirkungsgrades der Prozesskette „Elektrolyse – Speicherung – (potenzielle) Rückverstromung“ vorstellbar ist. Genau an dieser Stelle sollte die künftige Netzentgeltsystematik ansetzen: Nicht, weil Elektrolyseure „wie Speicher“ wären, sondern weil sie systemisch vergleichbare netz- und systemdienliche Wirkungen entfalten können, die sich in einer reinen Verbraucherlogik nicht adäquat abbilden.

Für die Frage der Netz- und Systemdienlichkeit ist entscheidend, dass Elektrolyseure im Unterschied zu beliebigen industriellen Lasten im Delegierten Rechtsakt für erneuerbaren Wasserstoff (RFNBO) bereits so reguliert werden, dass ihr Strombezug strukturell an das Vorhandensein und den Zubau erneuerbarer Erzeugung gekoppelt ist. Die Kommission beschreibt diese Zielsetzung explizit: Der RFNBO-Delegierte Rechtsakt soll sicherstellen, dass Wasserstoff tatsächlich aus erneuerbarem Strom erzeugt wird, dass zusätzliche Nachfrage nicht zu mehr fossiler Stromerzeugung führt, und dass Erzeugung und Verbrauch zeitlich sowie geografisch zusammenfallen. Diese Vorgaben sind für die Netzentgeltsystematik deshalb so relevant, weil sie die Fahrweise von Elektrolyseuren nicht nur „wirtschaftlich“ beeinflussen, sondern technisch-regulatorisch in Richtung eines Betriebsfensters lenken, das typischerweise mit hohen EE-Einspeisungen korreliert – und damit mit genau den Situationen, in denen Netzengpässe, Abregelungen und Redispatch-Eingriffe auftreten. Konkret: Für die Qualifikation als RFNBO ist bei netzgekoppelter Beschaffung über bilaterale Stromlieferbeziehungen regelmäßig die Erfüllung des Zusätzlichkeitskriteriums („additionality“), der zeitlichen Korrelation („temporal correlation“) und der geografischen Korrelation („geographical correlation“) nach dem Delegierten Rechtsakt (EU) 2023/1184 zentral.

Die Kommission fasst „additionality“ dahingehend zusammen, dass der gesteigerte Wasserstoffhochlauf „Hand in Hand“ mit neuer erneuerbarer Erzeugungskapazität gehen soll und die Erzeuger hierfür die vertragliche Beschaffung über PPAs mit neuen und grundsätzlich nicht geförderten Anlagen vorsehen. Der Sinn dieser Anforderung ist systemisch: Es soll verhindert werden, dass Elektrolyseure bestehende EE-Erzeugung „verdrängen“ und dadurch in der Strombilanz fossile Erzeugung nachrückt; die zusätzliche Last soll vielmehr durch zusätzliche EE gedeckt werden.

Noch unmittelbarer netzdienlich wirkt die zeitliche Korrelation. Der unionsrechtliche Mechanismus ist gerade darauf angelegt, dass die Stromverwendung zur RFNBO-Produktion zeitlich eng an die Erzeugung der vertraglich zugeordneten erneuerbaren Strommengen gekoppelt ist. Der in der Praxis entscheidende Punkt ist die stufenweise Verschärfung: Bis zum 31. Dezember 2029 genügt im Grundsatz ein monatliches Matching („same calendar month“), ab dem 1. Januar 2030 ist ein stündliches Matching („same hour“) vorgesehen. Damit wird der Elektrolyseurbetrieb im Zeitverlauf immer stärker auf Stunden mit tatsächlich verfügbarer erneuerbarer Erzeugung ausgerichtet. Für die Netzebenen ist das ein zentraler Unterschied zu konventionellen Großverbrau-

chern: Ein RFNBO-konformer Elektrolyseur kann nicht dauerhaft oder beliebig in „knappen“ Stunden mit hoher Residuallast laufen, ohne seine Zertifizierungsfähigkeit zu verlieren; je näher das System an die stündliche Korrelation heranrückt, desto ausgeprägter wird die Betriebsrestriktion auf EE-reiche Stunden. Die geografische Korrelation ergänzt dies um eine netzbezogene Komponente: Der erneuerbare Strom soll aus derselben Gebotszone stammen.

Für die netzentgeltliche Einordnung folgt daraus: Elektrolyseure, die RFNBO-konform betrieben werden (oder jedenfalls nachweisbar so disponieren, dass temporal/geographic correlation und additionality eingehalten werden), haben bereits aufgrund des europäischen Regelwerks eine Betriebslogik, die strukturell mit den Zielen der Engpassminderung und der Integration fluktuierender EE-Einspeisung kompatibel ist.

Für die in Deutschland noch eine Zeit bestehende Problematik, dass EE-Zubau und Netzkapazitäten regional und zeitlich nicht synchron laufen und dadurch Abregelungen/Redispatch zunehmen, versucht aktuell das BMWE mit dem „Netzpaket“ (Koordinierung von Zubau und Netz, u. a. über ein stärkeres Abstellen auf Netzbelastung bzw. Redispatch-Situationen) eine Lösung. Tatsächlich werden aber Instrumente benötigt, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht bremsen, sondern die Ziele der Energiewende wirkungsvoll unterstützen. Insofern sind steuerbare, schnell reagierende Lasten wie Elektrolyseure gerade das komplementäre Gegenstück, um bestehende (volatile) EE-Einspeisung netzverträglicher zu integrieren. Im Systembild „mehr EE bei begrenztem Netz“ ist Flexibilität auf der Nachfrageseite kein Nebenprodukt, sondern eine netztechnische Entlastungsoption.

Hinzu tritt die systemische Rückkopplung über den Kraftwerkspark: Auch wenn der Elektrolyseur selbst keine Rückverstromung vornimmt, schafft er die Voraussetzung dafür, dass erneuerbarer Wasserstoff als Brennstoff für H_2-ready-Gaskraftwerke in ausreichender Menge verfügbar wird. Diese Kraftwerke sind im künftigen Stromsystem vor allem als regelbare Leistung für Residuallast- und Knappheitssituationen vorgesehen. Elektrolyseure erzeugen den hierfür erforderlichen Energieträger bevorzugt in EE-reichen Stunden; die Rückverstromung erfolgt zeitlich versetzt in Phasen geringer erneuerbarer Einspeisung. Auf Systemebene entsteht damit eine Form langfristiger und saisonaler Flexibilität, die über die Möglichkeiten rein elektrischer Speicher hinausgeht und zur Stabilisierung eines treibhausgasneutralen Strommixes und der Versorgungssicherheit beiträgt.

Vor diesem Hintergrund sollte bei den Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion für Elektrolyseure eine virtuelle Saldierung vorgesehen werden, ohne diese an ein komplexes oder einzelfallbezogenes Prüfregime zu knüpfen. Elektrolyseure, die sich an den unionsrechtlichen Vorgaben zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff orientieren, können typisierend als systemdienlich eingeordnet werden, da die maßgeblichen Steuerungswirkungen bereits auf europäischer Ebene angelegt sind. Die virtuelle Saldierung bildet dabei nicht allein die Rückeinspeisung ab, sondern die systemische Gesamtwirkung der Elektrolyse: Stromaufnahme in Zeiten hoher erneuerbarer Einspeisung, Umwandlung in eine speicher- und transportfähige Energieform und zeitliche entkoppelte Rückführung ins Stromsystem.

Mit freundlichen Grüßen